

Allgemeine Einkaufsbedingungen der bedea Berkenhoff & Drebes GmbH

A. Allgemeines

1. Für unsere Bestellungen gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.
2. Anderslautende Bedingungen des Lieferanten/ Verkäufers gelten - auch wenn sie in der Bestellsannahme genannt werden - nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.
3. Sind für bestimmte Bestellungen besondere Bedingungen vereinbart, gelten diese allgemeinen Bedingungen nachrangig und ergänzend.
4. Die nachfolgenden allgemeinen Bedingungen gelten in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses über die Bestellung geltenden Fassung.
5. Die gültige Version kann unter www.bedeade.de jederzeit abgerufen, gespeichert und ausgedruckt werden.

B. Bestellungen

1. Rechtsverbindlich sind nur schriftlich erteilte Bestellungen.
2. Ergänzende mündliche Vereinbarungen bei Vertragsschluss bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
3. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere auch ein E-POSTBRIEF (oder vergleichbare Angebote).

C. Preise

1. Die vereinbarten Preise gelten, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, frei Empfangsstelle.
2. Die Preise verstehen sich grundsätzlich einschließlich Verpackung.
3. Wird für die Verpackung eine Vergütung vereinbart, etwa bei Spulen, ist diese bei frachtfreier Rücksendung mit dem berechneten Wert gutzuschreiben.

D. Rechnungserteilung und Zahlung

1. Die Rechnung ist sofort nach erfolgter Lieferung oder Leistung in einfacher Ausfertigung gesondert - also nicht zusammen mit der Sendung - einzureichen, so dass sie spätestens am dritten Arbeitstag nach der Lieferung bei uns vorliegt. Alternativ zum Postversand ist der Versand an unsere E-Mail Adresse eingangsrechnung@bedea.com möglich.
2. Über monatliche Lieferungen oder Leistungen ist die Rechnung bis spätestens zum dritten Arbeitstag des auf die Lieferung oder Leistung folgenden Monats zu erteilen.
3. Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen.
4. Die Begleichung der Rechnung erfolgt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Rechnungseingang mit 2 % Skonto oder am Ende des der Lieferung oder Leistung folgenden Monats ohne Abzug in Zahlungsmitteln unserer Wahl.

5. Hierzu gehören auch diskontfähige Eigenakzepte und Kundenwechsel.
6. Bei Zahlung in Eigenakzepten oder Kundenwechseln vergüten wir angemessene Spesen auf der Grundlage des Dreimonats-Euribor, gerechnet nach dem Stand am Tage der Wechselhergabe.
7. Rechnungen, die nicht fristgerecht eingegangen sind, werden, wenn nicht innerhalb zehn Arbeitstagen nach Rechnungseingang mit 2 % Skonto, erst am Ende des dem Rechnungseingang folgenden Monats zu unveränderten Bedingungen ohne Zinsvergütung beglichen.
8. Eine Abtretung der gegenüber uns bestehenden Warenforderung an Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

E. Mängelhaftung

1. Der Verkäufer steht dafür ein, dass seine Lieferung oder Leistung der vereinbarten Beschaffenheit, wie sie in der schriftlichen Bestellung beschrieben ist, den anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Erfordernissen des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder bei der Bestellung vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate nach Gefahrübergang, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder die gesetzliche Frist länger ist.
3. Für innerhalb der Frist von uns gerügte Mängel verjähren die Gewährleistungsansprüche frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge.
4. Der Verkäufer hat auftretende Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen oder nach unserer Wahl für die gelieferte Ware mängelfreie Ware nachzuliefern.
5. Durch die Nachlieferung entstehende Aufwendungen hat der Verkäufer zu tragen.
6. Kommt der Verkäufer seiner Nacherfüllungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist nach oder duldet die Dringlichkeit keine Nachbesserungsversuche durch den Verkäufer, sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen.
7. Für nachgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Frist für die Mängelhaftung von neuem zu laufen.
8. Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn der Verkäufer innerhalb der ihm gesetzten Frist seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nicht nachgekommen ist.
9. Unberührt bleiben uns zustehende Schadenersatzansprüche, für die die gesetzlichen Voraussetzungen gelten.
10. Der Verkäufer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge im Sinne von § 377 HGB.

F. Abtretung/Übertragung der Vertragsdurchführung

1. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung darf der Verkäufer die Ausführung des Vertrages weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.
2. Auch eine Abtretung der vertraglichen und sonstigen Ansprüche des Verkäufers gegen uns ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung ausgeschlossen.
3. Auch wenn die Zustimmung zur Vertragsdurchführung durch Dritte erteilt wird, bleibt der Verkäufer uns gegenüber für die Erfüllung voll verantwortlich.
4. Auf unseren Wunsch hat der Verkäufer die Unterlieferanten namentlich zu benennen.
5. Abtretungsempfängern gegenüber stehen uns alle Rechte und Einwendungen zu, die uns ohne die Abtretung gegen den Verkäufer zustehen würden.
6. Der Verkäufer ermächtigt uns, im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs die gelieferte Ware einzubauen, mit anderen Gegenständen zu verbinden oder zu vermischen und sie im gewöhnlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern.

G. Liefertermine/Mengen

1. Die mit uns vereinbarten Liefertermine sind unbedingt einzuhalten.
2. Anderenfalls sind wir nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, nach unserer Wahl Schadenersatz wegen der Verzögerungsschäden und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und auch vom Vertrag zurückzutreten oder einen Deckungskauf zu tätigen.
3. Eine ohne unsere vorherige Zustimmung vor dem Liefertermin erfolgte Auslieferung berührt nicht die an den vereinbarten Liefertermin geknüpften Zahlungsfrist und berechtigt uns des Weiteren zur Rücksendung.
4. Wird uns in Fällen höherer Gewalt, bei Streik, Aussperrung oder im Falle eines Maschinenschadens die Erfüllung unserer Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert, können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem Verkäufer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns zustehen.
5. Eine Unter- oder Überlieferung der bestellten Ware bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
6. Bei Sonderanfertigungen darf die Liefermenge bis zu +/- 10 % abweichen.

H. Versandbedingungen

1. Frachten legen wir nicht vor.
2. Für jede Sendung sind uns sofort bei Abgang Lieferscheine in einfacher Ausfertigung einzureichen.
3. Sie müssen genaue Angaben über den Inhalt unter Aufführung der Einzelgewichte der Positionen usw. enthalten.

4. Lieferscheine, Rechnungen und der gesamte Schriftwechsel müssen Bestell-, Lieferanten- und Teilenummern, Bestell- Positions- Nummern und den Namen des Werks aufweisen.
5. Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen.
6. Die Rücksendung der Verpackung kann nur erfolgen, wenn auf den Lieferpapieren ein entsprechender deutlicher Hinweis vermerkt ist.
7. Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklaration entstehen, gehen zu Lasten des Verkäufers.
8. Fehlt es an einem deutlichen Hinweis auf den Lieferpapieren, brauchen Verpackungsmittel von uns nicht zurückgegeben werden.
9. Die Transportgefahr liegt beim Verkäufer.
10. Den richtigen Empfang aller Sendungen hat sich der Verkäufer oder sein Beauftragter von der Empfangsstelle (Wareneingang) bescheinigen zu lassen.
11. Die Ablieferung an eine andere als der von uns bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrübergang für den Verkäufer, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt.
12. Bei Lieferung frei Empfangsstelle gehen Versand- und Empfangsanschlussgebühren sowie Nebengebühren und sonstige Auslagen zu Lasten des Verkäufers.
13. Bei nicht frachtfreien Lieferungen ist die Durchführung des Versandes, insbesondere der Lkw-Transport, mit unserer Logistikabteilung abzustimmen.

I. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendung deutschen Rechts

1. Erfüllungsort für die Lieferung oder Leistung ist die von uns bezeichnete Empfangsstelle.
2. Zahlungsort ist: 35614 Aßlar.
3. Soweit der Verkäufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand 35578 Wetzlar.
4. Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende deutsche Recht an unserem Sitz.

J. Schlussbestimmungen

1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für Verträge anderer Art, insbesondere Werk- und Werklieferungsverträge.
2. Sie bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen in vollem Umfang wirksam.